Geplante Baufeldfreimachung in der Birker Straße 44, 53797 Lohmar-Birk

-

Artenschutzrechtliche Fachbeitrag: Gebäude- und Gehölzbewohnende Tiere

Endfassung, Stand: 04.03.2020

Gutachten im Auftrag von
Wilhelm Roth
Auenweg
53797 Lohmar-Birk

Bearbeitet durch:

Dr. rer. nat. Olaf Denz
Diplom-Biologe, Unabhängiger Naturschutz-Fachgutachter
Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN)
Gudenauer Busch 2, 53343 Wachtberg
Tel.: 01 51 – 6 14 14 28 7
E-Mail: dresdenzweber@t-online.de

Wachtberg, März 2020

1 Veranlassung

In Lohmar-Birk sollen im hinteren (südlichen), zum Garten gewandten Bereich des Wohnhauses in der Birker Straße 44 eine Garage mit integriertem Abstellraum sowie eine Rasenfläche mit einigen Gehölzen zur Baufeldfreimachung abgebrochen bzw. beseitigt werden.

Durch das beabsichtigte Vorhaben kann es grundsätzlich zu Beeinträchtigungen kommen, wodurch Tierarten, die im Eingriffsgebiet ihren potenziellen Lebensraum besitzen – betrachtet werden in diesem Zusammenhang mit den Vögeln sowie mit den Bilchen und Fledermäusen unter den Säugetieren ausschließlich diejenigen Artengruppen, unter denen gebäude- und gehölzbewohnende Mitglieder betroffen sein können – diesen (partiell) verlieren sowie Individuen getötet oder gestört werden können. Diese möglichen Auswirkungen des Vorhabens können bei den genannten Tierartengruppen artenschutzrechtliche Betroffenheiten auslösen, indem Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 (Tötungs- und Verletzungsverbote), Nr. 2 (Störungsverbote) und Nr. 3 (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG (Artenschutzrecht im Bundesnaturschutzgesetz) eintreten. Deshalb ist eine potenzielle Beeinträchtigung der auftretenden Arten zu überprüfen.

Zudem ist es gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten, Gehölze während der allgemeinen Brutzeit der Vögel in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Zur Einschätzung der möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten der Vögel sowie der Bilche und Fledermäuse unter den Säugetieren erfolgt in diesem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eine gutachterliche Stellungnahme auf der Grundlage einer einmaligen Begehung und Untersuchung des betroffenen Gebäudes sowie der Gehölze am 03.03.2020.

Eine geregelte Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I (ASP I) im Sinn einer Vorprüfung mit der Bewertung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der Grundlage von Messtischblatt(quadranten)-Auflistungen gemäß Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ist nicht zielführend, so dass hierauf verzichtet werden kann. Stattdessen ist bei punktförmigen bzw. objektbezogenen Abbruchvorhaben von Gebäuden und bei der Beseitigung von Gehölzen im Siedlungsbereich eine gezielte Überprüfung vor Ort im Sinn einer Artenschutzprüfung Stufe II durchzuführen, bei welcher die Gebäude und Gehölze auf das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten hin überprüft werden. Dabei brauchen von vornherein ausschließlich solche Arten berücksichtigt zu werden, für welche die Gebäude und Gehölze eine Habitatfunktion besitzen können.

Zudem kann bei privaten Gebäuden im Siedlungsbereich im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass dazu keine objektbezogenen Daten behördlich bekannt sind, weder bei den Landschaftsbehörden oder beim ehrenamtlichen Naturschutz, noch bei den Biologischen Stationen. Daher kann in derartigen Fällen generell auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf eine entsprechende Abfrage bei den genannten Stellen verzichtet werden.

2 Lage und Struktur des Vorhabengebietes

Das Vorhabengebiet befindet sich im dicht mit Wohnhäusern, vorwiegend Ein- und Mehrfamilienhäuser, bebauten Siedlungsbereich von Lohmar-Birk.

Es umfasst eine in Massivbauweise errichtete und ordentlich verputzte Garage mit integriertem Abstellraum, beide (noch) in Nutzung, sowie einige Gehölze in der südlich angrenzenden Gartenfläche, darunter mehrere Bäume, so eine Süß-Kirsche, eine mehrschäftige Sal-Weide und eine Thuja.

Die Garage besitzt ein flaches Satteldach mit einer lückenlosen Eindeckung aus Tonziegeln. Das Gebäude ist fest mit einem Garagentor und einer Tür zum Abstellraum verschlossen. Die Dachüberstände sind an den Giebelseiten mit einer Holzlattung versehen, an den Längsfassaden ist im Westen ebenfalls eine Holzlatte am Übergang zur Wand angebracht; an der östlichen Seite sind die Anschlussbereiche lückenlos verputzt.



Abb. 1: Blick auf die nördliche Giebelseite der Garage mit dem integrierten Abstellraum (rechte Seite).



Abb. 2: Blick von der südöstlichen Ecke des Gartens nach Norden mit der mehrschäftigen Sal-Weide (links im Bildmittelgrund), der Garage (links dahinter), der Thuja (rechts neben der Garage) und der Süß-Kirsche (ganz rechts im Bild).

3 Vorgehensweise

Zum Begehungstermin am 03.03.2020 wurde die Garage mit dem integrierten Abstellraum gründlich von außen und innen inspiziert nach

a) aktuellen Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen und Bilchen,
b) Hinweisen auf ein zeitweises Vorkommen dieser Tierartengruppen, insbesondere in Form von Nestern, Tageseinständen (bei Eulen) oder Nahrungsresten (Gewölle) bei den Vögeln sowie bei den Bilchen und von Verfärbungen durch Urin (Ausbleichungen) oder durch Körperfett (dunkle Verfärbungen) und von Kratzspuren der Füße bei den Fledermäusen.

Dabei richtete sich das Augenmerk auch auf den Boden in der Garage sowie im Abstellraum, auf dem möglicherweise die charakteristischen Kotreste von Fledermäusen als Hinweis auf deren zeitweise Anwesenheit aufzufinden sind, die aus kleinen, selten mehr als 1 cm langen, braunschwarzen, trockenen Krümeln bestehen, die beim Reiben zwischen den Fingern sogleich zerfallen. Die glitzernden Teilchen im Kot sind Überreste der Chitinpanzer und Flügel von verzehrten Insekten. Im Gegensatz dazu ist z.B. der Kot von Mäusen deutlich härter und besteht vor allem aus Pflanzenteilen.

Auch die Gehölze wurden auf Besiedlungsspuren mit Vögeln, Fledermäusen oder Bilchen hin überprüft.

4 Ergebnis

Es konnten an keiner Stelle in und an dem Gebäude Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Besiedlung mit Brutvögeln (z.B. Nester von Schwalben, vom Hausrotschwanz oder Haussperling, Tageseinstände von Eulen) und/oder Bilchen entdeckt werden. Dies gilt auch in Bezug auf Fledermäuse und deren Verstecke. An keiner Stelle waren Spuren (Kotreste, Verfärbungen durch Urin oder Körperfett und Fußkratzspuren) zu entdecken, die auf eine zeitweise Besiedlung durch Fledermäuse hindeuten. Dies ist auch insofern nicht verwunderlich, weil sich im Rahmen der Außenkontrolle keinerlei unerwünschte Öffnungen an der Garage samt Abstellraum nachweisen ließen, die Vertretern der o.g. Tierartengruppen Zugang ins Innere erlauben.

Somit ist davon auszugehen, dass das Gebäude aktuell keine Bedeutung als Lebensraum für Gebäude- und Fassadenbrüter unter den Vögeln sowie für Fledermäuse und Bilche unter den Säugetieren besitzt.

Dies gilt auch für die Gehölze. Es existieren weder dauerhafte Niststätten von Vögeln in Form von Greifvogelhorsten oder Spechthöhlen, noch Quartierpotenziale für Fledermäuse oder Bilche in Form von Baumhöhlen oder abblätternder Borke. Auch wurden in den Gehölzen keine kugelförmigen Nester entdeckt, welche für die zu den Bilchen zählende Haselmaus charakteristisch sind.

5 Fazit

Da die Garage samt integriertem Abstellraum in der Birker Straße 44 in Lohmar nachweislich keine aktuelle Bedeutung als Lebensraum für Gebäude- und Fassadenbrüter unter den Vögeln sowie für Fledermäuse und Bilche unter den Säugetieren besitzen, wird das geplante Vorhaben eines Abrisses aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig beurteilt. Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen aus Sicht der untersuchten Tierartengruppen notwendig. Weder Vögel und ihre Niststätten noch Fledermäuse und Fledermausquartiere oder Bilche und ihre Lebensstätten sind aktuell unmittelbar durch den geplanten Abbruch betroffen, so dass es durch das Vorhaben nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 1-3 BNatSchG kommt, auf Grund derer artspezifische Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44, Abs. 5 BNatSchG erforderlich wären. Solche funktionserhaltenden Maßnahmen [so genannte CEF-Maßnahmen (Continuous ecological functionality-measures)] dienen im Allgemeinen dem Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, einschließlich der essentiellen Nahrungshabitate, im räumlichen Zusammenhang, die vorhabenbedingt beeinträchtigt werden. Um die ökologische Funktion der im Vorhabenbereich potenziell vorhandenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, einschließlich der essentiellen Nahrungshabitate, im räumlichen Zusammenhang zu wahren, müssen die Maßnahmen vorgezogen, also vor Beginn des Vorhabens, durchgeführt werden.

Eine Überprüfung von Ausnahmetatbeständen nach § 45, Abs. 7 BNatSchG für das dieser artenschutzrechtlichen Überprüfung zu Grunde liegende Vorhaben des Gebäudeabrisses ist nicht notwendig.

Die Unbedenklichkeit zur Beseitigung erstreckt sich auch auf die Gehölze, die auf dem Grundstück wachsen, und ebenfalls aktuell keine Bedeutung als Lebensraum insbesondere für Vögel, Fledermäuse und Bilche besitzen. Daher steht einer Beseitigung der Gehölze aus artenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich nichts entgegen. Die Freigabe zur Beseitigung der Gehölze erstreckt sich allerdings auf den Zeitraum außerhalb der allgemeinen Brutzeit der Vögel. Letztere dauert vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres an.

Generell ist es auch möglich, eine Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung von Gehölzen auch für den Zeitraum während der Vogelbrutzeit zu erwirken, sofern zuvor gutachterlich festgestellt wird, dass dabei mögliche Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. Diese Befreiung nach § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG von den Verbotsvorschriften des § 39 (5) BNatSchG sowie des § 44 Abs. 1, Nr. 1-3 müsste dann sorgsam mit der Behörde abgestimmt werden.

Auf der Grundlage der aktuellen Gegebenheiten und unter Beachtung der vorgeschlagenen Regelungen kann dem Vorhaben zum Abriss des Gebäudes und zur Beseitigung der Gehölze artenschutzrechtlich zugestimmt werden.

Für die Richtigkeit:

Wachtberg, 04.03.2020



(Dr. rer. nat. Olaf Denz)